# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

## PRÜFUNGSBERICHT

MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG
Lörrach

**KPMG AG**
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| **1** | **Prüfungsauftrag** | **1** |
| **2** | **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks** | **2** |
| **3** | **Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023** | **5** |
| **4** | **Durchführung der Prüfung** | **6** |
| 4.1 | Gegenstand der Prüfung | 6 |
| 4.2 | Art und Umfang der Prüfungsdurchführung | 6 |
| **5** | **Feststellungen zur Rechnungslegung** | **8** |
| 5.1 | Buchführung und zugehörige Unterlagen | 8 |
| 5.2 | Jahresabschluss | 8 |
| **6** | **Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses** | **9** |
| 6.1 | Erläuterungen zur Gesamtaussage | 9 |
| 6.2 | Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 9 |
| **7** | **Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags** | **10** |
| **8** | **Schlussbemerkungen** | **11** |


Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.



**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# Anlagenverzeichnis


| | |
|---|---|
| **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023** | **1** |
| Bilanz zum 31. Dezember 2023 | 1.1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 | 1.2 |
| Anhang | 1.3 |
| **Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz** | **2** |
| **Allgemeine Auftragsbedingungen** | **3** |



**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

An die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach

# 1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 13. September 2023 der

**MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach,**
– im Folgenden auch kurz „MEDZENTRUM KG“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.


Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

# 2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.


Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

| | |
|---|---|
| gez. Wildermuth | gez. Schlitzer |
| Wirtschaftsprüfer | Wirtschaftsprüfer |


Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

# 3 Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# 4 Durchführung der Prüfung

## 4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

## 4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Bestand der liquiden Mittel
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Wir haben eine Bestätigung des für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitutes eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.


Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) im Oktober und November 2024 bis zum 28. November 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# 5 Feststellungen zur Rechnungslegung

## 5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

## 5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.


Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

# 6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

## 6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) beschrieben.

## 6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# 7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 2 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.


Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

# 8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

| | |
|---|---|
| Wildermuth<br>Wirtschaftsprüfer | Schlitzer<br>Wirtschaftsprüfer |


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# Anlagen

# Anlage 1
# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023


1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

# MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach

## Bilanz zum 31. Dezember 2023

**A k t i v a**

| | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|---|---|---|
| | EUR | EUR |
| **A. Umlaufvermögen** | | |
| **Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** | **84.671,84** | **86.177,02** |
| | **84.671,84** | **86.177,02** |

**P a s s i v a**

| | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|---|---|---|
| | EUR | EUR |
| **A. Eigenkapital** | | |
| **I. Kapitalanteile** | | |
| Pflichteinlage des Kommanditisten | 150.000,00 | 150.000,00 |
| **II. Verlustvortrag** | 68.047,07 | 59.509,27 |
| **III. Jahresfehlbetrag** | 21.588,33 | 8.537,80 |
| | **60.364,60** | **81.952,93** |
| **B. Rückstellungen** | | |
| Sonstige Rückstellungen | **12.040,00** | **4.090,00** |
| **C. Verbindlichkeiten** | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 9.522,24 | 134,09 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 2.745,00 | 0,00 |
| | **12.267,24** | **134,09** |
| | **84.671,84** | **86.177,02** |

# MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

| | | 2023 | 2022 |
|---|---|---|---|
| | | EUR | EUR |
| 1. | Sonstige betriebliche Aufwendungen | 21.588,33 | 8.537,80 |
| **2.** | **Ergebnis nach Steuern** | **21.588,33** | **8.537,80** |
| **3.** | **Jahresfehlbetrag** | **21.588,33** | **8.537,80** |

**MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co.KG**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023**

---

## Anhang

Die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co.KG mit Sitz in Lörrach wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRA 706296 geführt.

## Allgemeine Hinweise

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und Co. Hierbei sind satzungsgemäß die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Forderungen sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Erläuterungen zur Bilanz**

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne eigenen Kapitalanteil ist die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach. Alleinige Kommanditistin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Ihre Pflichteinlage beträgt EUR 150.000,00 und wurde voll erbracht. Sie entspricht dem Haftkapital.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten externe Jahresabschlusskosten.

Zum Stichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.745,00 Euro, gegen Gesellschafter bestanden keine Verbindlichkeiten. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten liegen sämtlich unter einem Jahr.

**Sonstige Angaben**

Im Geschäftsjahr 2023 waren keine Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG ist die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach mit einem gezeichneten Kapital von TEUR 25.000,00.

Die Geschäftsführung obliegt der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach.

Deren Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2023 die Herren:

- Sascha Sartor, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 07.12.2022, Ausgeschieden am 17.07.2023

- Marco Clobes, Geschäftsführer Verwaltung und Service der Klinken des Landkreises Lörrach GmbH, Ausgeschieden am 29.03.2023

- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, seit 21.03.2023, seit 17.07.2023 Vorsitzender der Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung erhält die Komplementärin satzungsgemäß einen Pauschalbetrag in Höhe von 5% (1.250 EUR) ihres Stammkapitals. Vergütungen an die Geschäftsführung sind bei der Komplementärin nicht angefallen und waren demgemäß nicht zu ersetzen.

Die Geschäftsführung wird der nächsten Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von EUR 21.588,33 zusammen mit dem Verlustvortrag in Höhe von insgesamt EUR 89.635,40 auf neue Rechnung vorzutragen.

Lörrach, den 28.11.2024

MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co.KG

Udo Lavendel

# Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

## Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

**a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 7 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 13. Januar 2020. Persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, der auch die Geschäftsführung obliegt. Einzige Kommanditistin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Armin Müller zum September 2022 und den Herren Marco Clobes und Sascha Sartor im Frühjahr bzw. Sommer 2023 ist aktuell der im März 2023 in die Geschäftsführung berufene Herr Udo Lavendel alleiniger Geschäftsführer. In § 6 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer wurde bisher auskunftsgemäß nicht erstellt.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basiert auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Die Verteilung der Aufgaben in den Entscheidungsprozessen der Geschäftsleitung ist sachgerecht.

Der bzw. die Geschäftsführer der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind gleichzeitig Geschäftsführer der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG sowie der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, sodass Entscheidungsprozesse der gesetzlichen Vertreter miteinander abgestimmt werden können.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

**b) Wieviele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2023 wurden vier Gesellschafterversammlungen abgehalten. Die ordentliche Gesellschafterversammlung fand wegen der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses erst am 13. September 2024 statt. Für die vorgenannten Versammlungen wurden ordnungsmäßig genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren im Geschäftsjahr 2023 in keinem Kontrollgremium tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Komplementärin erhält satzungsgemäß eine Pauschale in Höhe von 5 % (EUR 1.250,00) für die Übernahme der Geschäftsführung. Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsführung, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind, sind bei der Komplementärin nicht angefallen und waren demgemäß nicht zu ersetzen.

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen auch im Anhang bzw. Konzernanhang der Obergesellschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nicht erfolgt.

## Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organigramm in dem Sinne gibt es nicht, da die Gesellschaft nicht operativ tätig ist. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen sind übersichtlich, da aufgrund der Personenidentität der Geschäftsführer mit denen der Kommanditistin und der Auslagerung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben auf die Kommanditistin (z. B. Buchführung) die Bearbeitung der Aufgaben wie bei der Kommanditistin erfolgt, die einen dokumentierten Organisationsaufbau hat.

Die Vorgehensweise erscheint trotz fehlender Dokumentation sachgerecht.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr 2023 keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle war die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen. Die Rolle wird aktuell von der Assistenz der Geschäftsführung wahrgenommen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen weiterhin das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Kommanditistin und der Personenidentität der Geschäftsführer gelten auch die dort existierenden Richtlinien.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Resorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen, beispielsweise über auslaufende Fristen, besteht über die eingesetzte Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsleitung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusammensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Da die Gesellschaft in Berichtsjahr 2023 keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet hat, ergab sich keine Notwendigkeit für eine tiefergehende Planung und Überwachung oder den Einsatz von Controlling-Instrumenten.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Nicht einschlägig, da keine wirtschaftlichen Aktivitäten.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Gesellschaft setzt für Finanzbuchhaltung die Anwendungssoftware SAP ECC ein.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird. Eine Kostenrechnung ist entbehrlich wegen fehlender Aktivitäten.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsleitung (in Personenidentität) der Kommanditistin vollzogen, indem eine regelmäßige Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Das Finanzmanagement wird von der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zentral für den Konzern durchgeführt. Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG und ihre Komplementär-GmbH sind nicht operativ tätig, die Frage ist nicht einschlägig.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht ein Controlling bei der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsleitung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es gibt keine Tochterunternehmen.

## Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsleitung des Konzerns hat für das Berichtsjahr 2023 eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen bei Aufsichtsratssitzungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gemacht.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr monatlich interne Berichte an die Geschäftsleitung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass Fehlentwicklungen und bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Weiterhin erscheint die Geschäftsleitung auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft über alle wesentlichen Vorgänge gut informiert, sodass Frühwarnsignale rechtzeitig erkannt werden können.

Aufgrund der Unternehmenskrise, in der sich der Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zurzeit aufgrund der sehr hohen Defizite, verursacht durch anhaltend niedrige Patientenzahlen, teures Fremdpersonal und Mehrkosten beim Bau des Zentralklinikums befindet, ist es nicht auszuschließen, dass auch die Tochterunternehmen in Mitleidenschaft gezogen werden. Für die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG und ihre Komplementärgesellschaft, die mangels eigener Einnahmen strukturelle Verluste erwirtschaften, sind ebenfalls kurz- bis mittelfristig Liquiditätsbedarfe erkennbar. Der Komplementärgesellschaft MEDZENTRUM Verwaltung GmbH, deren Eigenkapital zum 31. Dezember 2023 verbraucht war, wurde im November 2024 zur Vermeidung einer Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit eine Finanzierungszusage gewährt, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Frage 4a).

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Frage 4a).

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG und ihre Komplementär-GmbH sind nicht operativ tätig, die Frage ist nicht einschlägig.

## Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Da die Geschäftsleitung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a).

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a).

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a).

**e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a).

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a).

## Fragenkreis 6: Interne Revision

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision ist nicht eingerichtet.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

**b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a).

**c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a).

**d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a).

**e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a).

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a).

## Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Gesellschaftsvertrag enthält in §§ 7 und 8 jeweils einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorgenommen wurden.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder das Überwachungsorgan gewährt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

## Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

## Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Für die Gesellschaft gelten VOB, VOL etc. nicht; außerdem werden die jeweiligen Wertgrenzen nicht erreicht.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nicht einschlägig. Kapitalaufnahmen und Geldeinlagen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

## Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen bzw. auch den Aufsichtsratssitzungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (sechs Sitzungen im Berichtsjahr) wird der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch den Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsleitung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigen kann. Auch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach wird regelmäßig unterrichtet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Geschäftsleitung brauchte im Überwachungsorgan keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltpunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschafterin wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, die für die Tochtergesellschaften entsprechend gilt. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 25.000 vereinbart.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

## Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände an liquiden Mitteln waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

## Fragenkreis 12: Finanzierung

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Eigenkapitalquote der Gesellschaft 71,3 % (i. Vj. 95,1 %). Wesentliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind nicht zu verzeichnen. Das Eigenkapital der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH ist zum 31. Dezember 2023 nahezu vollständig verbraucht.

Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG selbst sowie ihre Komplementär-GmbH gehören als Tochterunternehmen zum Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Die Finanzlage des Konzerns unterscheidet sich von der Finanzlage der Obergesellschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nur unwesentlich, da die Tochterunternehmen gemäß den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2023 keine langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 ausweisen und auch keine wesentlichen Ergebnisbeiträge zum Konzernergebnis erwirtschaften.

Die Finanzlage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist weiterhin sehr angespannt. Die negativen Entwicklungen haben sich im Geschäftsjahr 2023 nochmals deutlich verschlechtert.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

Der Fehlbetrag der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH beläuft sich im Geschäftsjahr 2023 auf EUR 31 Mio. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf des Jahres 2023 wurde durch einen weiteren Betriebskostenzuschuss (EUR 6 Mio), die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 5 Mio) sowie weitere Kassenkredite in Höhe von EUR 36 Mio gedeckt.

Für das Geschäftsjahr 2024 rechnet die Geschäftsführung mit einem Fehlbetrag, der bei ca. EUR 29 Mio liegt. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf wird durch einen neuerlichen Betriebskostenzuschuss (EUR 7 Mio) und die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 23 Mio) gedeckt.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

Für 2025 ist ein deutlich geringerer Fehlbetrag in Höhe von EUR 6,4 Mio geplant. Dies resultiert aus den eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen, insbesondere dem Abbau von Fremdpersonalkräften. Um den bis Ende 2025 voraussichtlich entstehenden Liquiditätsbedarf aus dem operativen Bereich zu schließen, wurden vom Kreistag folgende Maßnahmen verabschiedet:

- Weiterer Betriebskostenzuschuss in Höhe von EUR 21 Mio
- Erhöhung des Betriebsmittelkredits um EUR 4 Mio
- Verzicht auf die ursprünglich für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehene Tilgungsleistungen für die bereits gewährten Kredite des Landkreises Lörrach

Am 30. April 2024 hat der Landkreis Lörrach eine Patronatserklärung an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Der Landkreis Lörrach verpflichtet sich gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, diese – über die für das Jahr 2024 bereits beschlossenen Finanzhilfen in Höhe von EUR 7,0 Mio Betriebskostenzuschuss und EUR 23,0 Mio Kapitalaufstockung – im Bedarfsfall auch im Jahr 2025 mit weiteren Finanzhilfen bis zu maximal EUR 25,0 Mio zu unterstützen. Die Patronatserklärung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Ein weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt des Zentralklinikums. Die Geschäftsführung erwartet derzeit Gesamtinvestitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen von etwa EUR 438 Mio.

Zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke aus dem Investitionsprojekt wurden zum einen weitere Investitionsfördermittel in Höhe von EUR 45,8 Mio beantragt. Im Mai bzw. Juni 2024 sind die Bewilligungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Landessozialministeriums Baden-Württemberg über insgesamt EUR 45,8 Mio in Bezug auf die Nachförderung des Neubaus des Zentralklinikums eingegangen. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (= EUR 22,9 Mio). Insgesamt belaufen sich die öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung des Gesamtvorhabens damit auf rd. EUR 245 Mio. Des Weiteren wurde die 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach um weitere EUR 42 Mio auf EUR 207 Mio aufgestockt, um der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine weitere Kreditaufnahme zu ermöglichen. Der Bürgschaftserhöhung hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 6. März 2024 zugestimmt, die Bewilligung des Regierungspräsidiums datiert vom 24. April 2024. Zum Bilanzstichtag waren aus dem bestehenden Kreditrahmen Mittel in Höhe von EUR 10,2 Mio in Anspruch genommen.

Zum Bilanzstichtag war das Bankdarlehen in Höhe von EUR 11 Mio (i. Vj. EUR 10 Mio) in Anspruch genommen.

Der Betriebsmittelkreditrahmen wurde im Geschäftsjahr 2023 seitens des Trägers von 12 Mio. € um 36 Mio. €auf 48 Mio. € erhöht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 ist der Kredit voll in Anspruch genommen.

Als letzter Baustein der Finanzierung waren in der ursprünglichen Finanzierungsplanung EUR 14,5 Mio Eigenmittel eingeplant. Da die entstandenen Verluste durch den Landkreis ausgeglichen werden, geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Eigenanteil weiterhin erbracht werden kann.

Insgesamt belaufen sich bei der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 11.024 (i. Vj. TEUR 10.163). Die Eigenkapitalquote der Gesellschafterin nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung (ohne Berücksichtigung von Sonderposten) liegt bei 0,2 % (i. Vj. 8,4 %).


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

## Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Jahresfehlbetrag beträgt TEUR 22 (i. Vj. TEUR 9), sodass sich das Eigenkapital der Gesellschaft auf TEUR 60 (i. Vj. TEUR 82) beläuft. Die Eigenkapitalausstattung ist bei einer Eigenkapitalquote 71,3 % als angemessen zu bewerten, sie hat sich aber im Berichtsjahr deutlich verschlechtert.

Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr 2023 nicht aufgetreten. Die Ausgaben können mittelfristig aus dem Bestand der liquiden Mittel gedeckt werden. Aktuell werden keine Einnahmen generiert.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der für das Geschäftsjahr 2023 ausgewiesene Jahresfehlbetrag von TEUR 22 soll gemäß dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung zusammen mit dem Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

## Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Das Ergebnis resultiert aus laufenden Verwaltungsaufwendungen, die auch bei einer Gesellschaft ohne Aktivitäten anfallen.


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr ebenso wie ihre Komplementär-GmbH nicht operativ tätig.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

Wesentliche Kreditbeziehungen zur Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht unterhalten.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

## Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr 2023 ebenso wie ihre Komplementär-GmbH nicht operativ tätig. Die entstandenen Aufwendungen des Vorjahres resultierten im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die laufende Verwaltung.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 15a).

## Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr ebenso wie ihre Komplementär-GmbH nicht operativ tätig. Die entstandenen Aufwendungen resultieren aus den Aufwendungen für die laufende Verwaltung.

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage bzw. Pläne für die Gestaltung eines Geschäftszwecks liegen aktuell nicht vor.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 16a).


**Unverbindliches Vorabexemplar vom 26.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte**

# Anlage 3
# Allgemeine Auftrags-bedingungen